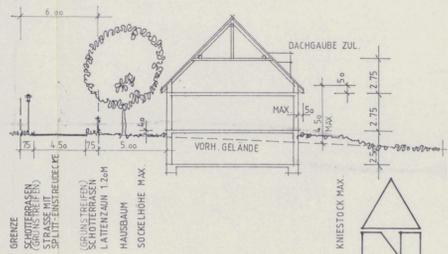




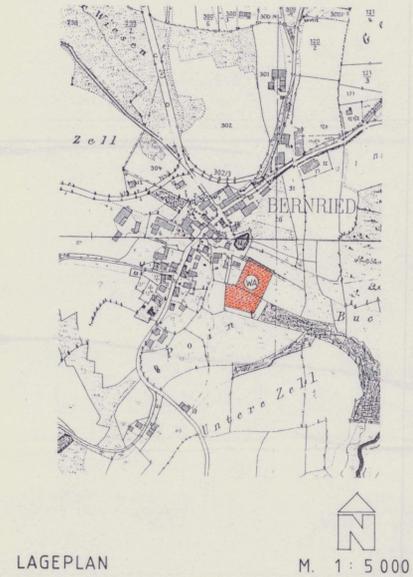
BEBAUUNG: E+D
 DACHNEIGUNG: 42-45°
 DACHEINDECKUNG: TON-FALZZIEGEL
 NATURROT



REGELBEISPIEL M. 1:200

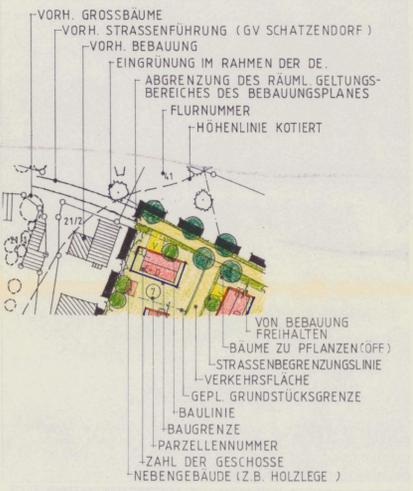
BERNRIED

LAGEPLAN M. 1:1000



LAGEPLAN M. 1:5000

PLANLICHE HINWEISE



- BESTEHENDES WOHNGEBÄUDE
- KINDERSPIELPLATZ
- BESTEHENDE GRENZE

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GEPL. WOHNGEBÄUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL
- GRÜNFLÄCHE MIT STANDORTGERECHTEN STRÄUCHERN UND BÄUMEN - ZU PFLANZEN - ALS ÖFFENTL. FLÄCHE FESTGESETZT.
- PFLANZGEBOT AUF PRIV. GRUNDSTÜCK FÜR STANDORTGERECHTE STRÄUCHER UND BÄUME
- GEPLANTE GRENZE
- GRENZE ENTFÄLLT
- PARKPLATZ
- ZUFÄHRT, ZUGANG

BEGRÜNDUNG:

Wiederholte Bauanträge und Bauvoranfragen von Ortsbewohnern aus Bernried müßten negativ entschieden werden, da eine starke Zersiedelung die Folge gewesen wäre.

Eine Befragung der Ortsbewohner ergab eindeutig die Notwendigkeit, geordneten Bauen in Bernried zu ermöglichen. Dies veranlaßte die Stadt RötZ, einen verbindlichen Bauleitplan aufzustellen.

Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhang bleiben, daß im Ort ein Handwerksbetrieb mit derzeit ca. 40 Mitarbeitern ansässig ist, so daß die Bewohner auch im Wohnort Arbeit finden.

Eine Voruntersuchung über mögliche und auch kurzfristige realisierbare Bebauungsmöglichkeiten läßt das geplante Gelände als das geeignetste erscheinen. Eine mögliche Realisierung würde mit den beteiligten Grundstückseigentümern vorbesprochen.

Das zur Bebauung vorgesehene Gelände liegt südlich von Bernried und soll den Ortsrand in diesem Bereich neu fassen bzw. ausbilden. Die Fläche grenzt im Nordosten an die GV Bernried-Schatzendorf, von dort wird es auch erschlossen. Im Südosten bis Südwesten grenzt es an die freie Wiesenerflur, im Nordwesten bindet sie an die vorhandene Bebauung an.

Der ursprüngliche Ortsrand in diesem Bereich ist durch vorhandene und genehmigte Neubauten stark beeinträchtigt und kann aus dorfplanerischer Sicht durch das geplante Baugelände neu gefaßt und herausgearbeitet werden.

Das Baugelände ist hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (Allgemeines Wohngebiet) aus dem bestehenden Flächennutzungsplan der Stadt RötZ entwickelt. Während der westliche Teil sich im Bereich des Flächennutzungsplanes befindet, geht der östliche über die Festsetzungen des F-Planes hinaus. Für diese Fläche ist jedoch im Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB eine Änderung des F-Planes beantragt.

Die Erschließung des Gebietes ist gesichert. Die Wasserversorgung erfolgt über die gemeindliche Wasserversorgungsanlage, die Abwasserbeseitigung durch Anschluß an die derzeit im Bau befindliche gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage Bernried. Die Stromversorgung ist durch die ÖAG gesichert. Bodenordnende Maßnahmen sind im geringeren Umfang erforderlich.

Verfahrensvormerke:

1. **Aufstellungsbeschluss:**
 Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.12.1988, die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.12.1988... öffentlich bekanntgemacht.
 Bürgermeister (Siegel)
 Bürgermeister (Siegel)
2. **Bürgerbeteiligung:**
 Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.11.1989... hat in der Zeit vom 16.11.1989 bis 15.02.1991... stattgefunden.
 Bürgermeister (Siegel)
 Bürgermeister (Siegel)
3. **Auslegung:**
 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.10.1989 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.1989 bis 22.01.1990... öffentlich ausgelegt.
 Bürgermeister (Siegel)
 Bürgermeister (Siegel)
4. **Satzung:**
 Die Gemeinde... hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 29.03.1990, den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 05.03.1990... als Satzung beschlossen.
 Bürgermeister (Siegel)
 Bürgermeister (Siegel)
5. **Anzeige des Bebauungsplanes:**
 Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 15.03.1991, Az. 50-419-8-Mr.24.4-2 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
 Bürgermeister (Siegel)
 Bürgermeister (Siegel)
6. **Inkrafttreten:**
 Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 19.03.1991... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in... zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
 Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
 Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.
 Bürgermeister (Siegel)
 Bürgermeister (Siegel)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. **NUTZUNGSART**
 Das Baugelände ist "allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Bekanntmachung der Neufassung der BauNutzungsverordnung (BauNVO) in offener Bauweise.
 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Begrenzung der überbaubaren Flächen in Verbindung mit der zulässigen Geschosshöhe bestimmt. Die Höchstwerte nach § 17 BauNVO sind verbindlich.
 Die im Bebauungsplan festgelegten Firstrichtungen der Hauptgebäude (Wohngebäude) und Nebengebäude sind zwingend. Das Verhältnis Länge zur Breite des Gebäudes soll mind. 5 : 3,5 betragen, wobei die max. Breite des Gebäudes 10,50 m nicht überschreiten soll.
 Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtforn des Hauptgebäudes ein- oder untergeordnet sind. (höchstens 1 : 3 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes) Sockelhöhen sind zulässig bis zu 40 cm.
 Dachneigung und Dachdeckung gemäß Regelbeispiel; Dachüberstände an der Traufe sind zulässig bis zu 50 cm, am Ortsgang bis zu 35 cm. Stehende Dachgauben (Satteldachgauben) sind erlaubt, wenn die ebene Dachfläche überwiegend gewahrt bleibt. Dachgauben dürfen nur im inneren Bereich der Dachflächen angeordnet werden. Die Breite der Dachgauben darf in der Ansicht die Breite von 1,10 m nicht überschreiten. Einestock entsprechend Regelbeispiel bis max. 50 cm sind zulässig. Außenputz als Gips- oder Bauputz in gedeckten Farben.
 Wesentliche Geländeänderungen sind zu vermeiden.
2. **HAUPTGEBÄUDE**
 Die im Bebauungsplan festgelegten Firstrichtungen der Hauptgebäude (Wohngebäude) und Nebengebäude sind zwingend. Das Verhältnis Länge zur Breite des Gebäudes soll mind. 5 : 3,5 betragen, wobei die max. Breite des Gebäudes 10,50 m nicht überschreiten soll.
 Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtforn des Hauptgebäudes ein- oder untergeordnet sind. (höchstens 1 : 3 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes) Sockelhöhen sind zulässig bis zu 40 cm.
 Dachneigung und Dachdeckung gemäß Regelbeispiel; Dachüberstände an der Traufe sind zulässig bis zu 50 cm, am Ortsgang bis zu 35 cm. Stehende Dachgauben (Satteldachgauben) sind erlaubt, wenn die ebene Dachfläche überwiegend gewahrt bleibt. Dachgauben dürfen nur im inneren Bereich der Dachflächen angeordnet werden. Die Breite der Dachgauben darf in der Ansicht die Breite von 1,10 m nicht überschreiten. Einestock entsprechend Regelbeispiel bis max. 50 cm sind zulässig. Außenputz als Gips- oder Bauputz in gedeckten Farben.
 Wesentliche Geländeänderungen sind zu vermeiden.
3. **NEBENGEBAUDE**
 Garagen sind in der Regel in das Hauptgebäude zu integrieren. Für sonstige Nebengebäude (z.B. Holzleigen) wurden gekennzeichnete Bereiche direkt vor der Baugeländeingrünung ausgewiesen.
 Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sind wie beim Hauptgebäude auszuführen. Nebengebäude sind mit Holz zu verkleiden. Kellergaragen und Flachdachnebengebäude sind unzulässig.
4. **EINFRIEDUNG**
 An der Straßenseite Holzlatzen oder Hanichelzaun, über Straßens-OK max. 1,20 m hoch, kein Sockel zulässig; Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend.
 An den seitlichen und rückwärtigen Grenzen ist eine Einfriedung aus Maschendraht max. 1,20 m hoch mit Hinterpflanzung zulässig. (Ausführung ohne Sockel)
5. **TERRASSEN**
 Zulässig sind Terrassierungen, wenn Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden.
 Mauern und Stützmauern sind nicht zulässig.
6. **BEPFLANZUNG**
 - a) Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, hierfür sind ausschließlich standortgerechte Sträucher, Pflanzen und Bäume zu verwenden. Die Pflanzung eines Hausbaumes ist Pflicht.
 - b) Als Maßnahme zur Ausbildung des neuen Ortsrandes und als Übergang zur freien Landschaft ist ein Grünstreifen gemäß Pläneintragung anzulegen und öffentlich zu unterhalten. Die Pflanzung ist mit heimischen Sträuchern in dichter Pflanzfolge in Abstimmung mit dem Kreisgartenamt auszuführen.
 - c) Die Baugeländeingrünung wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt, desgl. der Durchgang im westl. Anschluß an die Wendeschleife.
 Für die westl. Grundstücksgrenze der Parzelle 5 wird zur Sichtabschirmung zum landw. Betrieb ein Pflanzgebot auf dem priv. Grundstück festgesetzt.
 - d) Für die Bepflanzung gelten folgende Vorgaben:
 Der Konferenzanteil in den Hausgärten ist auf 20 % zu beschränken.
 Pflanzenauswahl für die vorgeschriebene Pflanzung eines Hausbaumes: Eberesche, Linde, Eiche, Obstbaum.
 Für die geplante Pflanzung im Südosten bzw. Südwesten des Baugeländes wird eine 4-reihige Mischhecke vorgeschlagen.
 Pflanzenauswahl: Feldahorn, Hainbuche, Roter Hartriegel, Haselauß, Pfaffenbütchen, Gemeiner Liguster und Hundsröse. Dabei ist je 1,5 qm jeweils ein Gehölz zu pflanzen.
 Zusätzlich ist je 10 m jeweils eine Winterlinde vorzuschlagen. Als Gehölz für die vorgesehene Bepflanzung im Umkehrbereich wird jeweils eine Winterlinde vorgeschlagen.
7. **STROMVERSORGUNG**
 Die Stromversorgung ist über Erdkabel vorgesehen.
8. **ABSTANDSFLÄCHEN**
 Die Abstandsflächen richten sich nach den Regelungen der Bayer. Bauordnung, soweit sich nicht aus den Festlegungen der Baugrenzen andere Abstände ergeben.

TEXTLICHE HINWEISE:

Das Baugelände "Bernried-Ost" bindet im Norden an die vorhandene Bebauung z.T. mit landwirtschaftlichen Hofstellen, im Südosten bis Südwesten an die landwirtschaftlich genutzte Feldflur an.

Die landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe sind im Lageplan dargestellt.

Das Wohnfeld des allgemeinen Wohngebietes wird durch die Eigenheiten des landwirtschaftlich geprägten Dorfes bestimmt.

STAND DER VERMESSUNG VOM JAHRE 1988.
 NACH ANGABE DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN HABENTNAHME NICHT GEEIGNET.
 ERGÄNZUNGEN DES BAUSTANDES VOM OKTOBER 1988 (KEINE AMTLICHE HABENTNAHME)

ARCHITEKT
 ARCHITURBÜRO
 JOSEF SCHÖNBERGER
 DIPL.-ING. ARCHIT. U. BAUW.
 WILDSTEINSTR. 11
 8481 TÄNNESBERG
 TELEFON 0 89 55 0 52
 TÄNNESBERG, 09.10.1989
 ERGÄNZT : 05.03.1990

Präsenbel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayVO erläßt der Stadtrat/Gemeinderat folgende

Satzung

§ 1

Der Bebauungsplan „Bernried - Ost“ in der Fassung vom 25.03.1990 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

§ 3

Mit Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

den 16.11.1991

(Siegel)
 Erster Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN BERNRIED OST

B.N. 242

STADT RÖTZ

LANDKREIS CHAM
 REG.-BEZIRK OBERPFALZ

ARCHITEKT
 ARCHITURBÜRO
 JOSEF SCHÖNBERGER
 DIPL.-ING. ARCHIT. U. BAUW.
 WILDSTEINSTR. 11
 8481 TÄNNESBERG
 TELEFON 0 89 55 0 52
 TÄNNESBERG, 09.10.1989
 ERGÄNZT : 05.03.1990

PLANLICHE FESTSETZUNGEN:



ALLGEMEINES WOHNGEBIET



GEPL. WOHNGEBÄUDE MIT ANGABE DER
FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL



GRÜNFLÄCHE MIT STANDORTGERECHTEN
STRÄUCHERN UND BÄUMEN - ZU PFLANZEN-
ALS ÖFFENTL. FLÄCHE FESTGESETZT.



PFLANZGEBOT AUF PRIV. GRUNDSTÜCK
FÜR STANDORTGERECHTE STRÄUCHER
UND BÄUME



GEPLANTE GRENZE



GRENZE ENTFÄLLT

P

PARKPLATZ

V

ZUFAHRT, ZUGANG

PLANLICHE HINWEISE :

VORH. GROSSBÄUME

VORH. STRASSENFÜHRUNG (GV SCHATZENDORF)

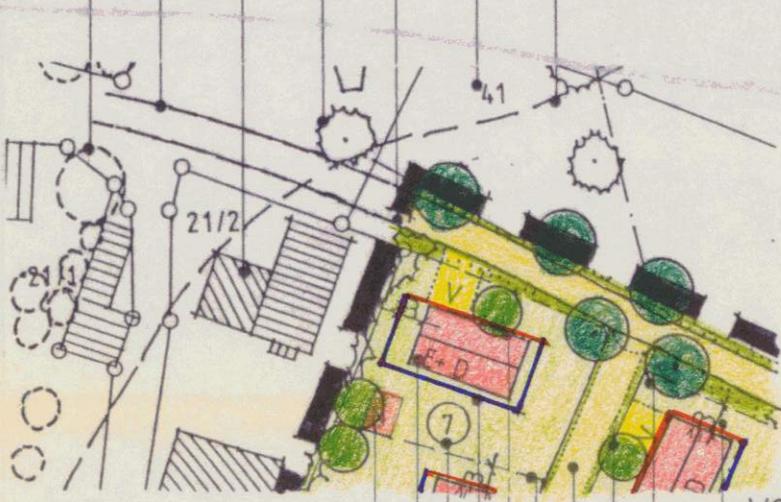
VORH. BEBAUUNG

EINGRÜNUNG IM RAHMEN DER DE.

ABGRENZUNG DES RÄUML. GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

FLURNUMMER

HÖHENLINIE KOTIERT



VON BEBAUUNG
FREIHALTEN

BÄUME ZU PFLANZEN (ÖFF.)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHE

GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE

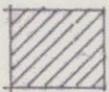
BAULINIE

BAUGRENZE

PARZELLENUMMER

ZAHL DER GESCHOSSE

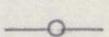
NEBENGEBAUDE (Z.B. HOLZLEGE)



BESTEHENDES WOHNGEBÄUDE



KINDERSPIELPLATZ



BESTEHENDE GRENZE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. NUTZUNGSART

Das Baugebiet ist "allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in offener Bauweise.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Begrenzung der überbaubaren Flächen in Verbindung mit der zulässigen Geschosßzahl bestimmt. Die Höchstwerte nach § 17 BauNVO sind verbindlich

2. HAUPTGEBÄUDE

Die im Bebauungsplan festgelegten Firstrichtungen der Hauptgebäude (Wohngebäude) und Nebengebäude sind zwingend. Das Verhältnis Länge zur Breite des Gebäudes soll mind. 5 : 3,5 betragen, wobei die max. Breite des Gebäudes 10,50 m nicht überschreiten soll.

Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- oder untergeordnet sind.

(höchstens 1 : 3 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes)
Sockelhöhen sind zulässig bis zu 40 cm

Dachneigung und Dachdeckung gemäß Regelbeispiel;

Dachüberstände an der Traufe sind zulässig bis zu 50 cm, am Ortgang bis zu 35 cm. Stehende Dachgauben (Satteldachgauben) sind erlaubt, wenn die ebene Dachfläche überwiegend gewahrt bleibt. Dachgauben dürfen nur im inneren Bereich der Dachflächen angeordnet werden. Die Breite der Dachgauben darf in der Ansicht die Breite von 1,10 m nicht überschreiten. Kniestock entsprechend Regelbeispiel bis max. 50 cm sind zulässig. Außenputz als Glatt- oder Rauhputz in gedecktem Farbton.

Wesentliche Geländeänderungen sind zu vermeiden.

3. NEBENGEBÄUDE

Garagen sind in der Regel in das Hauptgebäude zu integrieren. Für sonstige Nebengebäude (z.B. Holzlegen) wurden gekennzeichnete Bereiche direkt vor der Baugebietseingrünung ausgewiesen.

Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sind wie beim Hauptgebäude auszuführen. Nebengebäude sind mit Holz zu verkleiden. Kellergaragen und Flachdachnebengebäude sind **unzulässig**.

4. EINFRIEDUNG

An der Straßenseite Holzlatten oder Hanichelzaun, über Straßen-OK max. 1.20 m hoch, kein Sockel zulässig; Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend.

An den seitlichen und rückwärtigen Grenzen ist eine Einfriedung aus Maschendraht max. 1.20 m hoch mit Hinterpflanzung zulässig. (Ausführung ohne Sockel)

5. TERRASSEN

Zulässig sind Terrassierungen, wenn Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden.

Mauern und Stützmauern sind nicht zulässig.

6. BEPFLANZUNG

- a) Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, hierfür sind ausschließlich standortgerechte Sträucher, Pflanzen und Bäume zu verwenden. Die Pflanzung eines Hausbaumes ist Pflicht.
- b) Als Maßnahme zur Ausbildung des neuen Ortsrandes und als Übergang zur freien Landschaft ist ein Grünstreifen gemäß Planeintragung anzulegen und öffentlich zu unterhalten. Die Pflanzung ist mit heimischen Sträuchern in dichter Pflanzfolge in Abstimmung mit dem Kreisgartenamt auszuführen.
- c) Die Baugebietseingrünung wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt, desgl. der Durchgang im westl. Anschluß an die Wendeschleife.
Für die westl. Grundstücksgrenze der Parzelle 5 wird zur Sichtabschirmung zum landw. Betrieb ein Pflanzgebot auf dem priv. Grundstück festgesetzt.
- d) Für die Bepflanzung gelten folgende Vorgaben:
Der Koniferenanteil in den Hausgärten ist auf 20 % zu beschränken.
Pflanzenauswahl für die vorgeschriebene Pflanzung eines Hausbaumes: Eberesche, Linde, Eiche, Obsthochstämme.
Für die geplante Pflanzung im Südosten bzw. Südwesten des Bebauungsgebietes wird eine 4-reihige Mischhecke vorgeschlagen.
Pflanzenauswahl: Feldahorn, Hainbuche, Roter Hartriegel, Haselnuß, Pfaffenhütchen, Gemeiner Liguster und Hundsrose.
Dabei ist je 1,5 qm jeweils ein Gehölz zu pflanzen.
Zusätzlich ist je 10 m jeweils eine Winterlinde vorzusehen.
Als Gehölz für die vorgesehene Bepflanzung im Umkehrbereich wird jeweils eine Winterlinde vorgeschlagen.

7. STROMVERSORGUNG

Die Stromversorgung ist über Erdkabel vorgesehen.

8. ABSTANDSFLÄCHEN

Die Abstandsflächen richten sich nach den Regelungen der Bayer. Bauordnung, soweit sich nicht aus den Festlegungen der Baugrenzen andere Abstände ergeben.

TEXTLICHE HINWEISE :

Das Baugebiet "Bernried-Ost" bindet im Norden an die vorhandene Bebauung z.T. mit landwirtschaftlichen Hofstellen, im Südosten bis Südwesten an die landwirtschaftlich genutzte Feldflur an:

Die landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe sind im Lageplan dargestellt.

Das Wohnumfeld des allgemeinen Wohngebietes wird durch die Eigenheiten des landwirtschaftlich geprägten Dorfes bestimmt.

STAND DER VERMESSUNG VOM JAHRE 1988.
NACH ANGABE DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MABENTNAHME
NICHT GEEIGNET.
ERGÄNZUNGEN DES BAUBESTANDES VOM OKTOBER 1988
(KEINE AMTLICHE MABGENAUIGKEIT)

Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO erläßt der Stadtrat/Marktrat/Gemeinderat folgende

S a t z u n g

§ 1

Der Bebauungsplan .. *"Bernried - Ort"*
in der Fassung vom *05.03.1990* ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

§ 3

Mit Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Rätz den *16.11.1991*



(Siegel)

[Handwritten Signature]

(Zieler)
Erster Bürgermeister

1. Aufstellungsbeschuß:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.12.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 30.12.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Rätz, den 16.11.1991
.....
Bürgermeister
(Zisler)
Erster Bürgermeister



(Siegel)

2. Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Mai 1989 hat in der Zeit vom 10.07. bis 15.09.1989 stattgefunden.

Rätz, den 16.11.1991
.....
Bürgermeister
(Zisler)
Erster Bürgermeister



(Siegel)

3. Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.10.1989 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.1989 bis 22.01.1990 öffentlich ausgelegt.

Rätz, den 16.11.1991
.....
Bürgermeister
(Zisler)
Erster Bürgermeister



(Siegel)

4. Satzung:

Die Gemeinde Stadt Rötze hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 24.09.1990 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 05.03.1990 als Satzung beschlossen.



(Siegel)

Rötze, den 16.11.1991

.....
Bürgermeister


(Zisler)
Erster Bürgermeister

5. Anzeige des Bebauungsplanes:

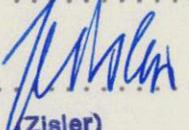
Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 15.03.1991 Az. 50-610-B.Nr.24.4.2 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.



(Siegel)

Rötze, den 16.11.1991

.....


(Zisler)
Erster Bürgermeister

6. Inkrafttreten:

Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 19.09.1991 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in Rötze im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



(Siegel)

Rötze, den 16.11.1991

.....
(Zisler)
Erster Bürgermeister